

# GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 13

Samstag, den 23. Dezember 2023

Nummer 12



## FROHE WEIHNACHTEN UND EIN GESUNDES NEUES JAHR 2024

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit und Glück.

Ihre Bürgermeisterin  
**Margit Ertmer**

## Anschriften und Öffnungszeiten

### Anschrift

Gemeinde Sonnenstein  
 OT Weißenborn-Lüderode  
 Bahnhofstraße 12  
 37345 Sonnenstein  
 Telefon: 036072 831-0  
 Telefax: 036072 831-32  
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de  
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

### Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

### Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

### Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

## Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 14:00 - 17:00 Uhr  
 Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

### Achtung!

**Am 22.12./23.12.2023, 29.12./30.12.2023 sowie am 05.01./06.01.2024 bleibt die Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte geschlossen.**

### Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)  
 Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

## Redaktionsschluss- und Erscheinungsterminnächste Ausgabe

<b>Redaktionsschluss</b>	<b>Erscheinungstermin</b>
Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.	
Donnerstag, 11. Januar 2024	Samstag, den 20. Januar 2024
Donnerstag, 1. Februar 2024	Samstag, den 10. Februar 2024

### Ansprechpartner:

Frau Kröner  
 Tel.: 036072 831-22  
 E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

## Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

**amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de**

unter Angabe Ihrer Telefonnummer.

**Diese sollten Sie direkt in der E-Mail als Text und nicht als Anlage senden.**

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Um nicht gegen das gültige Wettbewerbsrecht zu verstoßen, bitten wir zu beachten, dass in den Texten keine Musikbands und Lokalitäten namentlich genannt werden dürfen, die für Stimmung und das leibliche Wohl sorgen. Des Weiteren dürfen keine Veranstaltungshinweise (z. B. Konzerte) für eigenständige Gewerbebetriebe geschaltet werden. Private in jeglicher Form dürfen nicht beworben werden.

Öffnungszeiten von Ärzten und Apotheken u. ä. dürfen nicht veröffentlicht werden. Stellenanzeigen (wenn es keine kommunale Einrichtung ist) dürfen nicht geschaltet werden. Aufzählungen von Sponsoren zu ortsgebundenen Veranstaltungen dürfen ebenfalls nicht genannt werden.

Wenn dieses veröffentlicht werden soll, handelt es sich dabei um eine bezahlte Anzeige. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Außendienstmitarbeiter der LINUS WITTICH Medien KG unter [www.wittich.de](http://www.wittich.de).

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

**Ihre Redaktion**

## Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	036065066780
Krankentransport	0360619222
<b>Havariedienste:</b>	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	036076 569-0
Erdgas/Eichfeldgas	0360743840
<b>Versorgungsunterbrechung</b>	
Thüringer Energie AG (TEAG) Kundenservice	03641 817-1111
Thüringer Energie AG (TEAG) Störungsdienst Strom	0800 686-1166 (24h)
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst und Kassenärztlicher Notdienst	116 117

**Amtlicher Teil**

**Öffentliche Bekanntmachungen  
der Gemeinde Sonnenstein**

**Bekanntmachung**

**1. Nachtragshaushaltssatzung mit  
Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023  
der Landgemeinde Sonnenstein**

Mit Beschluss vom 19.10.2023 Nr. 75-31/2023-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.11.2023 diese Nachtragshaushaltssatzung gewürdigt.

Die Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein Jahrgang 13, Nummer 12 vom 23.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan 2023 und die Anlagen liegen entsprechend § 57 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung

vom 23.12.2023 bis 07.01.2024 während der Dienstzeiten  
 Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstr. 12, in Sonnenstein öffentlich aus und können eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, 23.12.2023  
**gez. Ertmer**  
 Bürgermeisterin

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

**der Gemeinde Sonnenstein für das Haushaltsjahr  
2023**

Auf Grund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBL. S. 127) erlässt die Gemeinde Sonnenstein folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	
			auf nunmehr €	verändert
<i>a) im Verwaltungshaushalt</i>				
die Einnahmen	765.400	163.700	7.038.000	7.639.700
die Ausgaben	692.500	90.800	7.038.000	7.639.700
<i>b) im Vermögenshaushalt</i>				
die Einnahmen	457.900	103.100	3.157.900	3.512.700
die Ausgaben	674.500	319.700	3.157.900	3.512.700

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 660.000 € wird nicht verändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht neu festgesetzt. (900.000 € laut Haushaltssatzung 2022)

**§ 6**

Es gilt der vom Gemeinderat Sonnenstein am 19. Oktober 2023 beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Die finanziellen Mittel der Ortschaften werden in Höhe von 5,00 € je Einwohner in der Ortschaft zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres festgelegt (§ 45a Abs. 9 ThürKO).

**§ 8**

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Sonnenstein, 29. November 2023

Gemeinde Sonnenstein

**gez. Ertmer**  
 Bürgermeisterin

- Siegel -

**Bekanntmachung**

**der 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein vom 10. Januar 2020**

Mit Beschluss vom 19.10.2023 Nr. 73-31/2023-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein vom 10. Januar 2020 beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 30.11.2023 diese Satzung bestätigt.

Die Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein Jahrgang 13, Nummer 12 vom 23.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, 23.12.2023

**gez. Ertmer**  
 Bürgermeisterin



## 4. Änderungssatzung der Satzung

### Artikel 3 Inkrafttreten

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein vom 10. Januar 2020

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, den 1. Dezember 2023  
gez. Ertmer  
Bürgermeisterin

Siegel

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2023

#### Gemeinde Sonnenstein

**Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode, Gerode und Zwinge**

In der 32. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 29.11.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss - Nr.: anwesend: 15 Mitglieder

#### 78-32/2023-GR

##### **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22 i.V.m. 42 Abs. 2 und 43 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 25.02.2022, **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2023.**

**Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 13 / Enthaltungen: 2 / Gegenstimmen: 0**

#### 79-32/2023-GR

##### **Berufung Wahlleiter und Stellvertreter**

##### **Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beruft**

auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2022 (GVBl. S. 283) für die am 03.03.2024 stattfindende Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Sonnenstein

##### **Herrn Tobias Lamkowski als Wahlleiter**

##### **und Herrn Frank Mumdey als stellvertretenden Wahlleiter.**

**Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0**

#### 80-32/2023-GR

##### **Änderung des Namens des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

##### **Solarpark „Auf dem Schierenberg“ in Solarpark „Auf dem Schierenberg“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), sowie § 2 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023 **die Änderung des Namens des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarpark „Auf dem Schierenberg“ in Solarpark „Auf dem Schierenberg“.**

**Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0**

Sonnenstein, 23.12.2023

gez. Ertmer  
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein ([www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2023 (GVBl. S. 184) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein vom 10.01.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 19.10.2023 die folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

#### § 6

##### **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren je Kind und Monat erhoben. Die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen werden vom einen externen Caterer (Versorgungsträger) direkt mit den Eltern verrechnet. Die Verpflegungsgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten wird als monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.

#### Artikel 2

Der § 8 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

#### § 8

##### **Höhe des Elternbeitrages**

Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

	vereinbarter Betreuungsumfang:		
	halbtags	ganztags	Zusatz
	bis 5 h täglich	bis 9 h täglich	bis 10 h täglich im Rahmen der Öff- nungszeiten
Kinder im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt			
1. Kind	160	225	265
2. Kind	150	215	255
3. Kind und jedes Weitere	140	205	245

**Hinweis:** Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKitaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

## Bekanntmachung

### der Gemeinde Sonnenstein

**Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarpark „Auf dem Scherenberg“ Gemeinde Sonnenstein OT Bockelnhagen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarpark „Auf dem Scherenberg“, Gemeinde Sonnenstein OT Bockelnhagen gefasst. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarpark „Auf dem Scherenberg“ Gemeinde Sonnenstein OT Bockelnhagen kann entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB, in Verbindung mit § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom

**30.12.2023 bis 31.01.2024**

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Weiterhin können die auszulegenden Unterlagen im Internet in diesem Zeitraum unter [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de) abgerufen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwänden geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sonnenstein, den 23.12.2023

**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

## Bekanntmachung

### lt. Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

#### Bekanntmachung der Gemeinde Sonnenstein

**Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft Am Gärtling“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft Am Gärtling“, Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode gefasst. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft Am Gärtling“ Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode kann entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB, in Verbindung mit § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom

**08.01.2024 bis 02.02.2024**

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Weiterhin können die auszulegenden Unterlagen im Internet in diesem Zeitraum unter <https://www.gemeinde-sonnenstein.de/bplaene-bauleitplanung.html> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist kann über den Inhalt der Planung Auskunft verlangt werden und von jedermann - schriftlich oder zur Niederschrift – Stellungnahmen an die

Gemeinde Sonnenstein  
OT Weißenborn-Lüderode  
Bahnhofstraße 12  
37345 Sonnenstein

oder an die E-Mail-Adresse: [post@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:post@gemeinde-sonnenstein.de)

vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwänden geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sonnenstein, den 23.12.2023

**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

## Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

### für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

#### 1. In der Gemeinde Sonnenstein wird am 03. März 2024 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie die Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlags-träger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.



3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, oder im Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein bis zum 29. Januar 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Sonnenstein
- |            |  |
|------------|--|
| Montag     | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag   | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr                                |
| Donnerstag | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag    | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr                                |
- in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, Raum 11, 37345 Sonnenstein ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 19. Januar 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 19. Januar 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 29. Januar 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 30.01.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Sonnenstein, 23. Dezember 2023

**gez. Lamkowski**  
**Wahlleiter**

## Kommunalwahl in der Gemeinde Sonnenstein am 03. März 2024

### Bekanntmachung

#### der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Sonnenstein

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet **am 30. Januar 2024 um 10:00 Uhr** im **Gemeindesaal, Ortsteil Weißenborn-Lüderode**, Bahnhofstraße 13, 37345 Sonnenstein statt.

#### Tagesordnung:

**Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge** für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sonnenstein und **Beschlussfassung über ihre Zulassung** (gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 4, § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG, § 22 ThürKWO)

Zu der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses lade ich Sie herzlich ein.

Sonnenstein, 23. Dezember 2023

**gez. Lamkowski**  
**Wahlleiter**

**Hinweis:**

Die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters werden voraussichtlich im nächsten Amtsblatt bekannt gemacht. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, so werden sie gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein spätestens am 10. Februar 2024 durch Aushang an den hierfür allgemein bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) bekanntgemacht.

Zusätzlich können Sie die Bekanntmachung dann auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein einsehen: [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de)

**Bekanntmachung anderer Behörden****Öffentliche Bekanntmachung**

Thüringer Landesamt für Erfurt, den 27. November 2023  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Hohenwindenstraße 13a  
99086 Erfurt  
Flurbereinigungsverfahren Schiedungen-Helme  
Az.: 1-2-0707

**Änderungsbeschluss Nr. 1****1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 22. März 2019, Az. 1-2-0707, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Schiedungen-Helme wie folgt geringfügig geändert:

- 1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen :  
Gemarkung Limlingerode  
Flur 2 Flurstücke Nr. 11/2, 12/2, 94/1, 112/1, 113/1, 114/1, 115/1, 115/3, 115/5, 118/2, 118/3, 121/2, 123/1, 125/2, 125/3
- 1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:  
1.2.1 Gemarkung Schiedungen  
Flur 2 Flurstücke Nr. 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 115, 116, 124  
Flur 4 Flurstücke Nr. 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12
- 1.2.2 Gemarkung Limlingerode  
Flur 1 Flurstück Nr. 36

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 894 ha.

**2. Anordnung der Flurbereinigung**

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 22. März 2019 nach § 16 FlurbG entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schiedungen-Helme“.

**4. Beteiligte**

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum
- als Nebenbeteiligte insbesondere
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

**5. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Mittelthüringen, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich bei Absatz d) im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung



der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### 7. Auslegung des Beschlusses mit Begründung

Je eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses und eine Gebietsübersichtskarte, in der die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt ist, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung

für die Flurbereinigungsgemeinde:

- Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg (Gemeindeverwaltung)

und die angrenzenden Gemeinden:

- Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37, 99752 Bleicherode

- Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode

- Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### Begründung

Zu Ziffer 1.1:

Die unter Ziffer 1.1 genannten Flurstücke sind Bestandteil der Straße L 1014 und sind in den Jahren 2003 bis 2004 im Rahmen einer Straßenschlussvermessung entstanden. Die Straßenbauverwaltung hat diese Flächen nunmehr erworben. Eine Neuordnung im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse ist somit im Flurbereinigungsverfahren nicht mehr notwendig.

Im Übrigen hat die Straßenbauverwaltung bereits beim zuständigen Katasterbereich einen Antrag auf Verschmelzung dieser Flurstücke gestellt.

Zu Ziffer 1.2.1:

Im Planwuschtertermin wurde von den Eigentümern und den Bewirtschaftern vorgeschlagen, die unter Ziffer 1.2.1 genannten Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet hinzu zuziehen.

Die Hinzuziehung ist sinnvoll, da der Abschluss von Pflugtauschvereinbarungen zur Flächenarrondierung in diesem Bereich sehr schwierig ist. Durch Neuordnung der Flächen wird angestrebt, dass die Bewirtschafter in Zukunft möglichst auf Eigentums- und Pachtflächen wirtschaften können. Darüber hinaus trägt die Hinzuziehung zur Realisierung einer künftigen Erschließung dieser Flächen bei.

Zu Ziffer 1.2.2:

Das Flurstück 36 der Flur 1 Gemarkung Limlingerode soll als Tauschfläche für den Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellt werden.

Die Zuziehung bzw. der Ausschluss entspricht den Erfordernissen gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG.

Bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes handelt es sich um eine geringfügige Änderung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Die Gebietsvergrößerung um 12 ha ist, gemessen an der bisherigen Verfahrensfläche von 882 ha, als geringfügig einzustufen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes gehört.

Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Schiedungen-Helme gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsgebiet Mittelthüringen

Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag  
**gez. Claus Rodig**  
Referatsleiter

Dienstsiegel

### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

## Nichtamtlicher Teil

## Informationen der Gemeinde Sonnenstein

### Stellenausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein beabsichtigt voraussichtlich zum 01. Februar 2024 folgende Stelle zu besetzen:

#### Mitarbeiter im Bauhof - Gemeindearbeiter (m, w, d)

Das vielseitige Aufgabengebiet umfasst die Erledigung aller im kommunalen Bauhof anfallenden Tätigkeiten, wie beispielsweise die Pflege, Reinigung und Unterhaltung der kommunalen Grünanlagen, Straßen und Gewässer, die Erledigung des Winterdienstes sowie die Unterhaltung der kommunalen Gebäude.

#### Die Bewerber sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf oder als Landschaftsgärtner
- Führerschein (möglichst Klasse BE / L / T / CE)
- gute Orts- und Gemarkungskennnisse in den Ortschaften der Gemeinde Sonnenstein
- Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr bzw. die Bereitschaft dazu
- Bereitschaft zu Aus- und Weiterbildungen

Wir suchen einen zuverlässigen, engagierten Beschäftigten (m/w/d) mit guten handwerklichen und technischen Fähigkeiten. Darüber hinaus erwarten wir Einsatzbereitschaft, Gewissenhaftigkeit, Flexibilität, Selbstständigkeit in der Arbeitsausführung sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Die Beschäftigung erfolgt in **Vollzeit** (39 Wochenstunden). Die Bereitschaft zu Wochenenddiensten wird vorausgesetzt, z.B. zur Erledigung des Winterdienstes.

Die Vergütung erfolgt in Entgeltgruppe 3 TVöD.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, usw.) bis zum **12.01.2024**

per Post an die

**Gemeinde Sonnenstein**  
**Personalamt, Herr Lamkowski**  
**Bahnhofstraße 12**  
**37345 Sonnenstein**

oder per E-Mail an

**bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de**

(Mailanhänge bitte ausschließlich im pdf-Format) zu senden.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur mit beigefügtem Freiumschlag zurückgesandt. Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Originalunterlagen.

Fahrtkosten o. Ä. können leider nicht erstattet werden.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Gemeinde Sonnenstein elektronisch verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik Datenschutz, Bewerbung bei der Gemeinde.

Sonnenstein, 23.12.2023

**gez. Ertmer**  
Bürgermeisterin

## Grüßwort der Bürgermeisterin

### **Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Einwohner und liebe Gäste,**

nach diesem dunklen, verregneten Herbst freue ich mich dieses Jahr besonders auf den Advent. Weihnachten kommt doch immer dann, wenn wir es am Nötigsten brauchen, finden Sie nicht auch? Kerzen, Plätzchenduft, gesellige Runden und fröhliche Lieder, das tut der Seele gut.

Es war wieder ein ereignisreiches Jahr. Auf der Welt ist viel los. Wir sehen es täglich, oft mit Erschrecken, in den Nachrichten. Wir erleben die Auswirkungen des Krieges durch gestiegene Preise, Lieferschwierigkeiten oder mit anderen Herausforderungen. Doch das Leid der Menschen im Krieg lässt sich nur erahnen.

Wir als Gemeinde wollen auf unserer, der kleinsten Ebene und mit den uns gegebenen Mitteln versuchen, zu tun, was wir können, um unseren Einwohnern ein gutes Leben in der Gemeinde Sonnenstein zu ermöglichen.

Ein Großteil der Gemeindefinanzen fließt in die Unterhaltung und den laufenden Betrieb der gemeindlichen Einrichtungen. Da wären zu allererst die Pflichtaufgaben -Kindergärten und Feuerwehren-, die es zu bedienen gilt. Das ist gut angelegtes Geld, für die Entwicklung unserer Kinder und die Unterstützung des Ehrenamtes. Der Um- und Anbau der Arche als Kindertageseinrichtung und Jugendeinrichtung in Holungen, die Umbaumaßnahmen im Kindergarten Bockelhagen und kleinere Maßnahmen in den drei anderen KITA-Einrichtungen in Stöckey, Werningerode und Weißenborn-Lüderode sind hier zu nennen.

Auch für die Freiwilligen Feuerwehren (FFW) konnten wieder einige Maßnahmen umgesetzt werden. 200 neue Einsatzhelme wurden für die Sicherheit der Kameraden angeschafft und neue Ausgangsuniformen an alle aktiven Mitglieder übergeben. Kleinere Werterhaltungsmaßnahmen wurden an den Gerätehäusern durchgeführt. Mit Unterstützung der Kameraden der FFW Weißenborn-Lüderode konnten Parkmöglichkeiten geschaffen werden. In Jützenbach ist der Einbau neuer Garagentore in das Gebäude geplant. In Werningerode wurde ein Defibrillator angebracht, sodass im Notfall schnell darauf zugegriffen werden kann. Für Reparaturen an den in die Jahre gekommenen Feuerwehrfahrzeugen wurden in diesem Jahr zusätzlich 50.000 € bereitgestellt. Der Zahn der Zeit nagt nicht nur an den Fahrzeugen, sondern auch an den Gebäuden und Einrichtungen. Deshalb müssen wir sorgsam mit den übertragenen Objekten umgehen, um eine möglichst lange Haltbarkeit zu erreichen. Das neue Feuerwehrgebäude in Stöckey ist endlich fertig gestellt, sodass die Kameraden einziehen konnten. Im nächsten Jahr ist hier ein Tag der offenen Tür geplant, dann können alle Kameraden und Gemeindemitglieder das neue Objekt besichtigen. Danke den Freiwilligen, die drei Jahre mit einer Übergangslösung gelebt haben. Das neue Gebäude bietet extrem verbesserte Bedingungen für die Feuerwehrarbeit in Stöckey.

Ohne unsere freiwilligen Kameraden würde bei Bränden und Notlagen keiner zu Hilfe eilen. In den

Ortschaften herrscht ein reges Feuerwehrleben. 219 Kameradinnen und Kameraden sind für uns unterwegs, qualifizieren sich, sorgen für die Ausbildung des Nachwuchses bei den Jugendfeuerwehren und leisten eine hervorragende Arbeit im Bereich des Brandschutzes. Jede FFW in den Ortschaften hat in diesem Jahr wieder aktiv das Dorfleben bereichert. Es wurden unzählige Übungsstunden abgehalten, Versammlungen und Jubiläen organisiert und durchgeführt. Jede FFW hatte ihr Highlight. Zu allen Festen sind viele Gäste und Bürger gekommen, um mit den Kameraden gemeinsam zu feiern. Es gab viele Dankesworte. Wie wichtig eine funktionierende Feuerwehr ist, haben wir in den letzten Jahren des Öfteren erlebt.

Mit Stolz bewundere ich die freiwillige Leistung und die Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehrkameradinnen und -kameraden und bedanke mich ganz herzlich im Namen aller Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde. Sie geben den hier lebenden Menschen Sicherheit.

Trotz Inflation und Krisen wollen wir für die Bürger Werte schaffen und in die Zukunft investieren. Wir freuen uns z.B. über das in diesem Jahr eingeweihte Dorfgemeinschaftshaus in Werningerode, in dem bereits die ersten Feiern stattfanden. Viele weitere folgen hoffentlich, auf dass es ein Haus der Begegnung und voller Leben werde.

Auch in die freiwilligen Aufgaben der Gemeinde wurde investiert: In der Silkeröder Borngrundhalle erfolgte eine komplette Innensanierung, die Fassade des DGH's in Lüderode wurde einer Erfrischungskur unterzogen, das Dach, der Zugang, der Außenbereich und der Toilettentrakt des DGH's in Zwinge wurden erneuert, in Epschenrode erfolgte eine Innensanierung des DGH's. Vieles war nur mit Unterstützung der Bürger aus den einzelnen Ortschaften möglich. Ohne dieses Engagement wäre unsere Gemeinde um vieles „ärmer“. Wir hätten einige Maßnahmen nicht umsetzen können, wenn es nicht immer wieder Akteure in den Ortschaften gegeben hätte, die uns mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen und tatkräftig mit anpacken.

Das Vereins- und Gemeinschaftsleben wird wieder größer geschrieben, seitdem Vereine die Geschicke in die Hand genommen haben. Viele Projekte - Spielplätze, Ausflugsziele, Treffpunkte usw. konnten umgesetzt werden, da sich Vereine eingebracht haben. So einiges hat sich getan, man muss sich nur umschaun. Danke an alle Vereine. Ein funktionierendes Vereinsleben ist sehr wichtig.

Es braucht immer Personen, die handeln und die vorgehen, um etwas auf die Beine zu stellen. Das ist in unserer Gemeinde gelungen. Die Menschen sind wieder näher zusammengerückt und haben gemeinsam Projekte initiiert und dann auch umgesetzt.

Es ist uns gelungen, die Ortschaften mit Hilfe des Förderinstrumentes der Dorferneuerung wesentlich weiterzuentwickeln. Die Förderperiode 2016-2020 ist damit für die Gemeinde Sonnenstein abgeschlossen.

Der Gemeinderat hat sich zu allen Projekten bekannt, auch wenn es manchmal schwerfiel, die Kostensteigerung zu kompensieren.

Danke an die Mitglieder des Gemeinderates, den Ortschaftsbürgermeistern, den Ortschaftsräten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bauhof, in den Kindergärten sowie in der Verwaltung und all denen, die sich zum Wohle der Gemeinde eingebracht haben. Herzlichen Dank!

Natürlich gibt es immer noch Projekte, die angegangen werden müssen. Manchmal braucht es Zeit, um das richtige Förderinstrument zu finden und dann auch berücksichtigt zu werden.

Auch wenn noch nicht alle Wünsche erfüllt sind, können wir doch stolz auf das Erreichte sein.

Ich lade auch Sie ein mitzuwirken. Lassen Sie sich nicht von Pessimisten anstecken, seien Sie aktiv! Bringen Sie Ihre Ideen und Ihre Tatkraft ein, engagieren Sie sich!

Negatives wird oftmals eher wahrgenommen, Bau- lärm, ein Knöllchen,... aber halten Sie die Augen auch für das Positive offen! Vieles, was bei uns selbstverständlich ist, ist in anderen Orten nicht in dem Maß gegeben.

Wir als Gemeinde mussten in diesem Jahr Abschied nehmen von verlässlichen Mitstreitern. Allen, die einen nahestehenden Menschen zu Grabe getragen haben, wünsche ich Trost und Zuversicht.

Lassen Sie uns eine Kerze anzünden. Für den Frieden, für die Menschen, denen es gerade nicht gut geht, und für unsere Liebsten, die im Himmel sind. Halten wir ein bisschen inne und senden gedanklich all den Menschen auf dieser Welt ein kleines Licht und ein Fünkchen Hoffnung.

Ich wünsche uns allen Frieden, im Kleinen - in unseren Herzen, und im Großen.

Allen Einwohnern und Gästen eine schöne Adventszeit, fröhliche Stunden unterm Weihnachtsbaum und liebe Menschen an Ihrer Seite.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest!

**Ihre Bürgermeisterin**  
**Margit Ertmer**



## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein schreibt für die kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein im Ortsteil Bockelnhagen **ab dem 01.02.2024** folgende Stelle aus:

### Erzieher (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst folgende **Schwerpunkte**:

- Betreuung von Kindergruppen, nach Bedarf flexibel in unterschiedlichen Altersbereichen
- umfassende Förderung der Entwicklung der Kinder, ausgehend von aktuellen gesetzlichen Grundlagen und wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik
- aktive Beteiligung am Prozess der Umsetzung der Einrichtungskonzeption
- konstruktive Zusammenarbeit im Team und mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten

Die Bewerber sollten folgende **Anforderungen** erfüllen:

- Ausbildungsabschluss als staatlich anerkannter **Erzieher**, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge, staatlich anerkannter Heilpädagoge, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder ein anderer in § 16 ThürKitaG genannter Beruf oder als staatlich geprüfter **Sozialassistent** bzw. staatlich geprüfter **Kinderpfleger**
- Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a Bundeszentral-registergesetz (kann nachgereicht werden)

Wir suchen einen zuverlässigen, freundlichen, engagierten Beschäftigten. Darüber hinaus erwarten wir Kooperationsfähigkeit und selbstständiges Arbeiten.

### Arbeitszeit:

Es handelt sich um eine **befristete Stelle** mit einer Wochenarbeitszeit von derzeit **20 Stunden/Woche, mit der Möglichkeit der Erhöhung auf 30 Stunden/Woche**. Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31.01.2025.

### Vergütung:

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Anhang zur Anlage C des TVöD/VKA (Sozial- und Erziehungsdienst) in der Entgeltgruppe S8a.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, usw.) bis zum **14.01.2024**

**per Post** an die

**Gemeinde Sonnenstein**  
**Personalamt, Herr Lamkowski**  
**Bahnhofstraße 12**  
**37345 Sonnenstein**

oder **per E-Mail** an

**bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de**

(Mailanhänge bitte ausschließlich im PDF-Format) zu senden.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur mit beigefügtem Freiumschlag zurückgesandt. Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Originalunterlagen. Fahrtkosten o. Ä. können leider nicht erstattet werden.

Bei Rückfragen setzen Sie sich mit der Gemeindeverwaltung, Tel. Nr. 036072 83114, oder mit der Leiterin des Kindergartens, Frau Wagner, Tel. Nr. 036072 90647 in Verbindung.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Gemeinde Sonnenstein elektronisch verarbeitet und gespeichert. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik Datenschutz, Bewerbung bei der Gemeinde.

Sonnenstein, 23.12.2023

**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**



## **Sperrung Bahntunnel in Lüderode**

Wir informieren Sie hiermit über die Vollsperrung des zuvor genannten Bauwerkes für jeglichen Verkehr (Fußgänger, Fahrradfahrer, Kraftfahrzeuge).

Bei dem genannten Bauwerk ist aufgrund von Schäden die Stand- und Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben. Es besteht die akute Gefahr von Steinschlag, ein Betreten und Befahren ist daher verboten.

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## **Vandalismus auf dem Bornberg**

### **Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

wie Sie auf dem unteren Bild erkennen können, haben Unbekannte Mitte November die Sitzfläche der Waldschänke auf dem Bornberg im OT Weißenborn-Lüderode beschädigt. Die Gemeindeglieder haben den Schaden bereits behoben. Ich möchte dennoch an Sie appellieren, nicht zu dulden, dass das Gemeindeeigentum so behandelt wird. Haben Sie Hinweise auf den Täter oder die Täter, so bitte ich Sie, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Es handelt sich hierbei um eine Sachbeschädigung, die zur Anzeige gebracht und geahndet wird.

Bitte behandeln Sie das Gemeindeeigentum so pfleglich wie Ihr eigenes. Weisen Sie auch Ihre Mitmenschen darauf hin. Bitte schreiten Sie in solchen Fällen ein oder melden Sie uns die Personen, die unser Eigentum zerstören.

**gez. Ertmer  
Bürgermeisterin**



*Mit einer Säge wurde die Sitzfläche sauber durchtrennt.*

## Nach Redaktionsschluss eingegangen

### Wohnung zu vermieten

**Die Gemeinde Sonnenstein bietet ab 1. April 2024 eine 2-Zimmer-Wohnung zur Vermietung an.**

Die Wohnung hat eine Größe von ca. 42 m<sup>2</sup> und befindet sich im OT Jützenbach, Himmeltal 1 im 1. Obergeschoss. Vorhanden sind ein Wohnraum mit integrierter Einbauküche, Schlafraum sowie Bad mit Dusche.

**Details erfragen Sie bitte in der:**

Gemeinde Sonnenstein, Frau Iseke, Tel. 036072 83119.



#### Impressum

**Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein**

**Herausgeber:** Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072 831-0, Fax: 036072 831-32, E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de, Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil:** Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer, Ansprechpartnerin: Frau Kröner, Tel.: 036072 831-22, E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.